

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Elternverein für hochbegabte Kinder", im folgenden EHK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2 Der EHK hat die Förderung der Interessen von Kindern mit hohen Begabungen zum Zweck.

Der EHK erreicht diesen Zweck, insofern es seine Mittel zulassen, durch

- Information und Unterstützung der Eltern von Kindern mit hohen Begabungen
- Einflussnahme auf die Gestaltung öffentlicher Institutionen (Schulen usw.) zugunsten von Kindern mit hohen Begabungen
- Angebot und Vermittlung von geeigneten Anlässen und Aktivitäten für Kinder mit hohen Begabungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Der EHK ist gemeinnützig, sowie politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 **Vereinsmitglieder** sind Eltern von Kindern mit hohen Begabungen oder natürliche respektive juristische Personen, die sich aktiv für die Belange der Kinder einsetzen wollen.

Pro Mitglied (Familie bzw. natürliche oder juristische Person) besteht 1 Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet über die **Aufnahme** neuer Mitglieder.

Art. 4 Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.

Art. 5 Der **Ausschluss** eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss kann innert 30 Tagen durch schriftlich begründeten Rekurs bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

III. Organe

Art. 6 Die **Organe** des EHK sind
a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen resp. Revisoren

Art. 7 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens einen Monat im voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die nicht dem Vorstand vorbehalten oder zugewiesen sind.

Art. 10 Der **Vorstand** besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.

Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Einstimmigkeit genügen Zirkulationsbeschlüsse. Er kann Arbeitsgruppen bilden und zu diesem Zwecke auch Aussenstehende beiziehen.

Alle in Ämtern des EHK tätigen Personen müssen EHK-Mitglied sein. Ämter des EHK sind insbesondere der Vorstand, das Leitungsteam der KinderUni sowie Regionalgruppenleitungen. Alle für die Vereinsleitung tätigen Personen müssen gewählte Vorstandsmitglieder sein. Dazu gehören namentlich die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle sowie der KinderUni.

Art. 11 Der Verein hat zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren einen der beiden Revisoren oder eine der beiden Revisorinnen.

Die Revisoren/Revisorinnen prüfen zuhanden der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung.

IV. Finanzen

Art. 12 Die Finanzen des EHK werden gespiesen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gebühren für spezielle Veranstaltungen
- c) Gönnerbeiträgen
- d) anderen Einkünften oder Zuwendungen

Die Mitgliederversammlung legt jährlich den Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder und Passivmitglieder fest. Pro Familie wird nur 1 Mitgliederbeitrag einkassiert. Der Vorstand kann in Härtefällen den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

Die Kosten für spezielle Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Gebühren gedeckt werden.

IV bis. Verschiedenes

Art. 12bis EHK-Regionalgruppen

1 Mitglieder des EHK können sich zu einem Verein unter dem Namen "EHK-Regionalgruppe NN" zusammenschliessen. Die "EHK-Regionalgruppen NN" verfolgen das Ziel, die Interessen des EHK im Rahmen der vom Vorstand des EHK definierten Strategie lokal umzusetzen.

2 Der Vorstand kann einen Verein, der den Vorschriften von Absatz 1 entspricht, als "EHK-Regionalgruppe NN" anerkennen. Die Anerkennung setzt in formeller Hinsicht voraus:

- a) die Genehmigung der Statuten und der Statutenänderungen der "EHK-Regionalgruppe NN" durch den Vorstand des EHK.
- b) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem EHK und der "EHK-Regionalgruppe NN".

3 Der Vorstand kann dem Verein, der in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des EHK verstösst, nach einer erfolglosen schriftlichen Mahnung und Fristansetzung die Anerkennung als "EHK-Regionalgruppe NN" entziehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

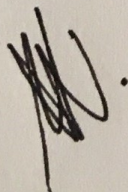
Art. 14 Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Art. 15 Der EHK kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das Vermögen soll jedoch einem ähnlichen Zweck zugeführt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12.09.2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Greppen, 12. September 2020

Präsident/in:



Aktuar/in:

